

1948, d'approuver ou d'improver l'attitude de l'Office quant à la revendication de la Caisse. En réalité, ils n'ont été consultés ni ce jour-là ni plus tard par circulaire, de sorte que leur passivité ne saurait être assimilée à une renonciation.

Sans doute en va-t-il autrement en matière de collocation. L'assemblée des créanciers n'a pas la faculté de modifier les décisions de l'administration ; elles lient la masse (RO 33 II 684 = éd. sp. X p. 325). En revanche, chacun d'eux peut, sans cession (RO 32 I 793 = éd. sp. IX p. 375), attaquer l'état de collocation dans le délai fixé par la loi. Eu égard à cette diversité de procédure, voulue par le législateur, les recourants se prévalent en vain de la jurisprudence relative à l'art. 250 LP.

Il résulte de ce qui précède que la demande du 24 septembre était prématurée et que les droits de la masse n'ont pas été et ne pouvaient être cédés à Martin et consorts. Rien, dès lors, ne s'opposait à ce que l'Office revînt sur l'agrément donné à la revendication de la Caisse et cherchât à obtenir la restitution des fonds versés. Il avait même le devoir d'agir ainsi dès le moment où il s'est rendu compte qu'il n'avait pas suffisamment sauvé-gardé les intérêts des créanciers. Sans la vigilance des recourants, la masse n'eût assurément pas récupéré le produit de la réalisation du camion. Toutefois, il ne leur est pas acquis pour autant. Comme ils ne sont pas cessionnaires des droits de la masse, l'art. 260 al. 2 LP ne s'applique pas.

3. — La Caisse ayant renoncé à sa revendication avant que parte le délai de l'art. 48 al. 1 OOF, tout se passe comme si le camion n'avait pas été revendiqué. Aussi ne voit-on pas pourquoi elle ne participerait pas, à l'instar des autres créanciers, à la distribution de cet élément d'actif. Même faite de mauvaise foi, une revendication n'entraîne aucun désavantage juridique. Si son auteur succombe dans le procès que lui intentent des cessionnaires, il sera certes exclu, en tant que créancier, de la répartition

correspondante. Mais c'est là une simple conséquence de l'impossibilité de plaider contre soi-même (RO 37 II 321 consid. 5 = éd. sp. XIV p. 341 ; 39 I 464 = éd. sp. XVI p. 166). Elle ne se produit pas quand le procès est mené par la masse et ne saurait être opposée au tiers qui abandonne sa revendication avant que la masse ait renoncé à faire valoir ses droits. L'annonce puis le retrait d'une revendication ne constituent d'ailleurs pas nécessairement une manœuvre. Ils peuvent aussi s'expliquer par une erreur de fait ou une nouvelle façon d'envisager la situation juridique.

4. — ...

*Par ces motifs, le Tribunal fédéral*

rejette le recours.

#### 7. Entscheld vom 11. April 1949 i. S. Konkursamt Neutoggenburg.

1. Rekurslegitimation der Konkursverwaltung. E. 1.
2. Über das Bestehen einer Masseschuld ist nicht im Kollokationsverfahren zu befinden. E. 2.
3. Ist eine als *Masseschuld* geltend gemachte Forderung nur als Konkursforderung anerkannt, so bedarf es eines gegen die Masse ergehenden Urteils der Zivilgerichte bezw. Verwaltungsbehörden oder -gerichte. (Änderung der Rechtsprechung). Was kann der Kläger tun, wenn das Urteil gerade die Qualifikation der Forderung als Konkursforderung oder Masseschuld offen lässt ? E. 3.

1. Qualité pour recourir de l'administration de la faillite (consid. 1).
2. La question de savoir si la masse est débitrice ou non ne peut être tranchée dans la procédure de collocation (consid. 2).
3. Lorsqu'une dette présentée comme dette de la masse n'est admise par l'administration qu'à titre de dette du failli, il est nécessaire d'obtenir contre la masse un jugement émanant soit d'un tribunal civil soit d'un tribunal ou d'une autorité administratifs. (Modification de la jurisprudence.) Que doit faire le demandeur lorsque le jugement laisse indécise la question de savoir si la dette est une dette du failli ou de la masse ? (Consid. 3)

1. Veste per ricorrere dell'amministrazione del fallimento (consid. 1).
2. La questione se la massa sia debitrice o no non può essere risolta nella procedura di graduatoria (consid. 2).
3. Se un debito insinuato come debito della massa è ammesso soltanto come debito del fallito, occorre ottenere contro la

massa una sentenza che emani o da un tribunale civile o da una giurisdizione amministrativa (cambiamento di giurisprudenza). Che deve fare l'attore quando la sentenza lascia indecisa la questione se il debito sia un debito del fallito o della massa? (consid. 3).

A. — Am 9. November 1947 starb Walter Grubenmann, Zentralheizungen, Wattwil. Seine Ehefrau führte nach seinem Tode das Geschäft insofern weiter, als sie die laufenden Werkverträge noch ausführte und zu diesem Zwecke gewisse Lieferungen, welche der Ehemann noch bestellt hatte, entgegennahm und zum Teil bezahlte. In der Zeit vom 7. Januar bis 5. Februar 1948 lieferte die Fa. Huber & Co. A.-G. auf Grund von Bestellungen, welche zum weitaus grössten Teil noch der verstorbene Ehemann aufgegeben hatte, im Fakturawert von Fr. 1392.70. Bevor diese Faktura bezahlt worden war, wurde am 18. Mai/23. Juni 1948 über die Verlassenschaft des Walter Grubenmann die konkursrechtliche Liquidation eröffnet, da die Erbschaft als ausgeschlagen zu gelten habe. Im Konkurse meldete die Fa. Huber & Co. A.-G. die erwähnte Forderung in dem Sinne an, dass dieselbe « nicht unter die Konkursmasse falle », sondern Frau Grubenmann, auf deren Bestellung hin geliefert worden sei, dafür haftbar sei.

B. — Das Konkursamt kollozierte die Forderung in 5. Klasse, wovon die Fa. Huber & Co. A.-G. am 14. September 1948 Kenntnis erhielt. Mit der Kollokationsanzeige teilte das Konkursamt mit, dass das Begehren um Vollzahlung Veranlassung gebe, der Gläubigerin eine Frist von 10 Tagen zur Vindikationsklage im Sinne von Art. 242 SchKG anzusetzen. Gemäss dieser Verfügung reichte die Gläubigerin vorsorglich am 22. September 1948 Klage auf Aussonderung von Fr. 1392.70 ein. In einem Schreiben an das Konkursamt vom 1. Oktober 1948 vertrat die Gläubigerin den Standpunkt, dass es sich nicht um einen Aussonderungsanspruch handle, und verlangte, dass ihre Forderung als Masseschuld anerkannt werde, welches Begehren das Konkursamt mit Schreiben vom 9. Oktober 1948 ablehnte.

C. — Am 19. Oktober 1948 führte die Gläubigerin gegen diese Ablehnung Beschwerde und verlangte die Behandlung des Betrages von Fr. 1392.70 als Masseschuld. Das Konkursamt beantragte Nichteintreten zufolge Verspätung, eventuell Abweisung. « ... auch halten wir diesen vorliegenden Fall mit seinen tatsächlichen Besonderheiten, deren Existenz nur der Sachrichter in einem umständlichen Beweisverfahren ermitteln kann, als nicht geeignet, auf dem Beschwerdeweg zur Erledigung zu bringen ».

D. — Die kantonale Aufsichtsbehörde hat am 16. Februar 1949 die Beschwerde gutgeheissen und das Konkursamt angewiesen, die in Frage stehende Forderung als Masseschuld zu behandeln.

E. — Hiegegen richtet sich der vorliegende Rekurs des Konkursamtes, das wiederum zuerst die Einrede der Verspätung der Beschwerde erhebt, jedoch nicht mehr Nichteintreten auf dieselbe, sondern nur mehr deren Abweisung beantragt.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
zieht in Erwägung:*

1. — Als Konkursverwaltung ist das Konkursamt zur Wahrung der Interessen der Gläubigergesamtheit berufen und daher auch zum vorliegenden Rekurse legitimiert (BGE 54 III 101, 55 III 64).

2. — Dass die Beschwerde verspätet gewesen sei (woran das Konkursamt in der Rekursbegründung festhält), hat die kantonale Aufsichtsbehörde mit Recht verneint. Durch die Kollokation in 5. Klasse hatte zwar das Konkursamt die von der Beschwerdeführerin verlangte Vollzahlung eindeutig abgelehnt. Über das Vorliegen einer Masseschuld war aber gar nicht im Kollokationsplane zu befinden, weshalb sich die Frage erhebt, ob es nicht unter allen Umständen einer besondern Verfügung hierüber bedürfe, die irgendwann während des Konkursverfahrens, jedenfalls spätestens bei der Verteilung zu treffen sei (wie denn die Masseschulden sich als Massekosten i.w.S. darstellen, vgl.

Art. 262 SchKG, BGE 62 III 83). Wie dem auch sei, konnte sich die Beschwerdeführerin zunächst nach der vom Konkursamt am 14. September 1948 getroffenen Verfügung richten, wonach sie binnen zehn Tagen auf Aussonderung einer ihrer Forderung entsprechenden Geldsumme zu klagen habe. Damit hatte das Konkursamt das Begehren um Vollzahlung als Aussonderungsanspruch gekennzeichnet. Wenn die Beschwerdeführerin sich später dazu entschloss, statt dessen eine Masseschuld geltend zu machen, so war ihr dies vorbehalten. Sie konnte es mit ihrer Eingabe vom 1. Oktober 1948 tun, und indem sie sich über die ablehnende Verfügung des Konkursamtes vom 9. am 19. gl. M. beschwerte, hatte sie ihren Standpunkt wirksam gewahrt.

3. — Masseverbindlichkeiten (Masseschulden) sind solche Schulden, die (wie die Konkurskosten nach Art. 262 Abs. 1 SchKG) vorweg aus dem Brutto-Konkursvermögen zu begleichen, nicht wie die Konkursforderungen auf ein Beteilignis (Dividende) aus dem Netto-Konkursvermögen angewiesen sind. Solche Schulden entstehen namentlich aus von der Masse selbst eingegangenen Verpflichtungen, seien es von ihr übernommene (Art. 211 Abs. 2 SchKG) oder solche aus eigener Betätigung, wie namentlich bei Fortführung eines Geschäftsbetriebes des Schuldners; doch kommen auch öffentlichrechtliche Verpflichtungen in Betracht, so etwa seit der Konkurseröffnung entstehende Gebühren- und Beitragsverpflichtungen, mitunter auch Steuern (vgl. BGE 51 III 210 und 62 III 128 betreffend sog. Objektsteuern; dagegen BGE 52 I 211, 63 I 295 E. 4 betreffend andere Steuern). Hier geht die Frage dahin, ob die Vergütung für die (grösstenteils noch vom Erblasser bestellten, aber erst von der Witwe abgerufenen) Materiallieferungen im Verlassenschaftskonkurse zu berücksichtigen sei, und zwar nicht bloss als Konkursforderung (was das Konkursamt anerkennen will), sondern als Masseschuld, weil diese Verpflichtung (nach Ansicht der Rekursgegnerin) nicht einer dem Erblasser erwachsenen, sondern

einer von der Konkursmasse eingegangenen gleichzuachten sei.

Indessen sind die Konkursbehörden, auch die Aufsichtsbehörden, nicht dazu berufen, über Bestand und Höhe einer Masseschuld zu entscheiden. Ist eine solche Schuld bestritten, so ist sie vielmehr, je nach ihrem zivil- oder verwaltungsrechtlichen Grunde, vor den Zivilgerichten oder den Verwaltungsbehörden (gegebenenfalls Verwaltungsgerichten) einzuklagen (BGE 56 III 116). Freilich haben sich die Aufsichtsbehörden bisweilen als zuständig befunden, über die Qualifikation einer Forderung als Konkursforderung oder als Masseschuld selber zu entscheiden, wenn die Forderung « an sich » unbestritten und nur eben noch über deren Qualifikation zu entscheiden war (BGE 48 III 224, 59 III 19). Davon ist die Vorinstanz im vorliegenden Falle ausgegangen. Daran kann jedoch nicht festgehalten werden. Ist der Bestand einer Masseschuld bestritten, so bedarf es in jedem Falle der Entscheidung durch die zuständigen Zivilgerichte bzw. Verwaltungsbehörden (oder -gerichte) in einem gegen die Masse anzuhebenden Verfahren. Von der erstern der soeben erwähnten Entscheidungen wurde denn auch bereits in BGE 56 III 116 und noch mehr in BGE 57 III 183 abgewichen. Dort wurde den Steuerbehörden überlassen, zu entscheiden, dass eine nicht schon vor der Konkurseröffnung entstandene Steuerschuld auch Masseschuld sei, und hier wurde hervorgehoben, dass man von einer unbestrittenen, nur noch konkursrechtlich zu qualifizierenden Schuld nicht sprechen könne, bevor ein rechtskräftiges Urteil gegen die Masse selbst ergangen, also diese als solche rechtskräftig zur Zahlung verurteilt sei (wie dies in BGE 56 III 186 der Fall war). Erst dann habe man es mit einer unbestrittenen Forderung zu tun, « und erst dann können nötigenfalls die Aufsichtsbehörden angerufen werden zum Entscheid darüber, ob eine Masseschuld vorliegt oder nicht ». Letzteres kommt natürlich nur dann in Frage, wenn die Zivilgerichte bzw. Verwaltungsbehörden (oder -gerichte) bei der Beurteilung der gegen die Masse

gerichteten Klage gerade diese Qualifikation der Forderung im ungewissen gelassen haben. Solchenfalls ist übrigens der Gläubiger in erster Linie auf ein bei der Behörde, die das Urteil ausgefällt hat, zu stellendes Erläuterungsbegehren, unter Umständen auf den Weg einer Nachklage zu verweisen. Die Aufsichtsbehörden können im Sinne des zuletzt erwähnten Präjudizes in der Regel nur angegangen werden, um das Urteil dahin nachzuprüfen, ob sich der Charakter des Anspruches (Masseschuld oder aber Konkursforderung) unzweifelhaft aus den Urteilsgründen ermitteln lasse. Ausserdem kommt aber auch in Frage, den Gläubiger auf den Weg der Betreibung gegen die Masse zu verweisen, wodurch sich die Frage, ob das Urteil die Masse unzweifelhaft im Sinne einer Masseschuld verpflichte, vor dem Rechtsöffnungsrichter austragen lässt; wird die Rechtsöffnung erteilt, so ist damit für das Betreibungsverfahren massgebend festgestellt, dass sich die Forderung als Masseschuld in das Brutto-Konkursvermögen vollstrecken lässt, und bei dieser Sachlage kann die Einrede, es bestehe keine Masseschuld, nicht mehr mit einer Beschwerde gegen die Pfändung geltend gemacht werden (BGE 50 III 172).

Die Aufsichtsbehörden sind somit keinesfalls zur Beurteilung der Frage, ob man es mit einer Masseschuld zu tun habe, zuständig, solange kein rechtskräftiges Urteil gegen die Masse ergangen ist. (Vorbehalten ist ihnen freilich in allen Fällen die Entscheidung über die Konkurskosten, insbesondere auch darüber, wer sie zu tragen hat, wie ihnen ja allgemein die Anwendung des Gebührentarifs zum SchKG zusteht; vgl. Art. 16 des geltenden Tarifs vom 13. April 1948). Infolgedessen ist hier zu den materiellrechtlichen Fragen (betreffend die allfälligen Ansprüche des vorläufigen Erben gegen die Verlassenschaftsmasse, etwa aus Geschäftsführung ohne Auftrag, und betreffend ein entsprechendes Forderungsrecht des Gläubigers, der ihm Kredit gewährt hat, gegen die Masse, speziell was die Qualifikation einer solchen Forderung anbelangt) in keiner Weise Stellung zu nehmen. Vielmehr ist die Rekursgeg-

nerin nach dem Gesagten auf den Weg einer gerichtlichen Klage gegen die Masse angewiesen, wofür ihr gemäss BGE 56 III 116 (119) eine angemessene Frist anzusetzen ist.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:*

Der Rekurs wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Gläubigerin H. Huber & Co. eingeladen wird, ihre Forderung gegen die Masse durch Klage geltend zu machen, die binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheides anzuheben ist.

#### 8. Estratto della sentenza 3 febbraio 1949 nella causa Schuepbach.

L'ufficiale d'esecuzione non può sequestrare dei beni che si trovano fuori del suo circondario.

I crediti possono essere sequestrati al domicilio del terzo debitore anche quando il sequestro è fondato sull'assenza di un domicilio fisso (art. 271 cp. 1 numero 1 LEF) senza che si possa affermare che il creditore escusso si trovi all'estero.

Ausserhalb seines Kreises befindliche Gegenstände darf das Betreibungsamt nicht arrestieren.

Forderungen können auch dann am Domizil des Drittschuldners arrestiert werden, wenn die Arrestnahme mangels festen Wohnsitzes des Schuldners erfolgt (Art. 271 Abs. 1 Z. 1 SchKG), ohne dass sich müsste behaupten lassen, dieser weile im Ausland.

L'office des poursuites ne peut pas séquestrer des objets qui se trouvent hors de son ressort.

Les créances peuvent être séquestrées au domicile du tiers débiteur même dans le cas où le séquestre est fondé sur le défaut de domicile fixe du débiteur (art. 271 ch. 1 LP), sans qu'on doive pouvoir affirmer que celui-ci séjourne à l'étranger.

A. — Il 29 ottobre 1948, l'avv. Lafranchi otteneva per un credito di 1640 fr. un decreto di sequestro del Pretore di Locarno a carico di Hans Schuepbach, apicoltore a Urdorf, e portante sul deposito no. 54 427 dell'ammontare di 1949 fr. 70 esistente presso l'Unione di banche svizzere, succursale di Locarno. Il sequestro veniva eseguito dall'Ufficio di Locarno mediante notifica al terzo debitore...